

Buchbesprechungen

Ulrike Spangenberg: Mittelbare Diskriminierung im Einkommenssteuerrecht – eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel der Besteuerung der zusätzlichen Alterssicherung

Nomos Verlag, Baden-Baden 2013

Ulrike Spangenberg, Maria Wersig (Hg.): Geschlechtergerechtigkeit steuern – Perspektivenwechsel im Steuerrecht

edition Sigma, Berlin 2013

Mit diesen beiden 2013 erschienenen Veröffentlichungen rückt Ulrike Spangenberg das deutsche Einkommenssteuerrecht in das feministische Blickfeld und dies weit über die schon klassische Kritik am Ehegattensplitting hinaus. Ihre steuerrechtliche Dissertation aus dem Jahr 2011 „Mittelbare Diskriminierung im Einkommenssteuerrecht“ erschien bei Nomos in den Schriften zur Gleichstellung. Der Band „Geschlechtergerechtigkeit steuern“, den sie gemeinsam mit Maria Wersig in der edition sigma, der Schriftenreihe der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, herausgegeben hat, ist eine Sammlung weitergehender steuerrechtlicher Überlegungen verschiedener Autorinnen und Autoren, die auf einer Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Hans-Böckler-Stiftung und des Instituts für gleichstellungsorientierte Prozesse und Strategien in 2012 beruhen.

Bei der Lektüre wird klar, dass das deutsche Steuerrecht und die herrschende Steuerrechtswissenschaft im Bereich Gleichstellung nicht nur erschreckend blinde Flecke aufweisen, sondern dass Deutschland im internationalen Vergleich weit hinterherhinkt. An den Anfang ihrer Doktorarbeit stellt Ulrike Spangenberg einen Überblick über diese weite internationale Diskussion. Um die faktischen Auswirkungen der Einkommensbesteuerung zulasten von Frauen überhaupt exemplarisch beschreiben und als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen fassen zu können, muss sie auf ausländische Studien vergleichbarer Industrienationen wie USA, Kanada und Österreich zurückgreifen, da es in Deutschland an entsprechenden Datenerfassungen und -auswertungen fehlt. Zwar bedeutet dies nicht, dass die faktisch Frauen belastenden und weitere diskriminierenden Auswirkungen des Steuerrechts andernorts bereits befriedigend gelöst werden konnten; aber zumindest besteht dort ein Diskurs und ein politischer Bewusstwerdungsprozess, der in Deutschland erst einmal angestoßen werden muss. Entsprechend finden sich auch im Tagungssammelband internationale Blicke vor allem auf Österreich, das Genderziele einfordernde Bestimmungen zur

Zeit in Gesetzgebungsverfahren und Verwaltung mehr integriert hat als Deutschland.

I.

Die Dissertation von Ulrike Spangenberg stellt die mittelbare Diskriminierung im Einkommenssteuerrecht dar am Beispiel der Besteuerung der zusätzlichen Alterssicherung in Deutschland, die 2002 im Rahmen einer Neuordnung der Alterssicherung unter der rot-grünen Bundesregierung geregelt wurde. Die Neuordnung beendete das alte System der den Lebensstandard erhaltenden Versorgungsrente. Seither ist jede Person selbst in der Verantwortung, durch kapitalgedeckte Altersvorsorgemaßnahmen den angestrebten Lebensstandard im Alter zu sichern. Der Staat nimmt bewusst Rentenlücken der gesetzlichen Rente in Kauf und fördert dagegen die private Altersvorsorge mit steuerlichen Maßnahmen, die hier Gegenstand der Prüfung sind.

Vorangestellt ist ein grundlegendes Kapitel, das für die Rezensentin einen großen Lesegewinn darstellte. Es gibt einen Überblick über das deutsche Steuerrecht bzw. die herrschende Steuerrechtslehre. Klargestellt werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen der deutschen Finanzverfassung, Fachbegriffe wie Fiskalnorm (zweckgerichtet nur auf Staatseinnahmen) und Lenkungsnorm (zweckgerichtet auf weitergehende Ziele wie z.B. Umweltschutz oder Verhaltensänderungen), der Grundsatz der Steuergerechtigkeit gemäß Art.3 GG, der Maßstab der „steuerlichen Leistungsfähigkeit“, das objektive und das subjektive Nettoprinzip, Steuertarif, Existenzminimum und Progression. Leitgedanken und Fachbegriffe werden dabei relativiert und kritisch beleuchtet.

So bilden sich in der Darstellung schon die Leerstellen ab, die durch die steuerrechtlichen Wertungen geistern, da die Steuerrechtswissenschaft genauso wie die gängigen Wirtschaftswissenschaften den gesamten Bereich der unbezahlten Reproduktions- und Fürsorgearbeit ausblendet. Inwieweit es dem Gleichheitsgrundsatz entspricht, eine Doppelverdienerin mit Kindern und Gesamteinkommen x als genauso „leistungsfähig“ anzusehen, wie den ebenfalls mit Einkommen x wirtschaftenden alleinverdienenden Ehemann und Vater, der eine komplette Fürsorge- und Betreuungsentlastung durch seine Hausfrau erfährt, ist zumindest zu hinterfragen, ganz abgesehen von der Frage, wieso das Doppelverdienerpaar die Kinderbetreuungskosten nicht voll von der Steuer absetzen darf, der alleinverdienende Ehemann aber z.B. durch Nacharbeit und ähnliches nicht nur sein großes Zeitkapital gewinnbringend einsetzen kann, sondern diese Einnahmen auch noch als steuerlich privilegiert geltend machen kann.

Anschließend folgt eine Beschreibung der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung, wie sie

vom Bundesverfassungsgericht mittlerweile anerkannt und von der Rechtswissenschaft federführend im Arbeitsrecht entwickelt worden ist. Hier schließt sich die Autorin der Auffassung an, wonach das Verbot mittelbarer Diskriminierung bezogen auf die Kategorisierung Geschlecht sowohl aus Art 3 Abs. II Satz 1 GG (Vermeidung vermeintlich neutraler aber faktisch benachteiligender Regelungen) als auch aus Art. 3 Abs.III, Satz 1 GG (Vermeidung bzw. Ausgleich faktischer Benachteiligungen durch vermeintlich neutrale Regelungen) abzuleiten und „asymmetrisch“ (i.e. Berufung darauf ist nur gesellschaftlich benachteiligten Gruppen, aber nicht nur Frauen, zuzugestehen) zu interpretieren ist.

Das nächste Kapitel setzt diese Rechtsfigur dann in den einkommenssteuerrechtlichen Regelungsrahmen ein und enthält ein Prüfmodell, anhand dessen sich mittelbare Diskriminierungen steuerrechtlicher Normen allgemein ermitteln lassen. Ein solches Prüfmodell setze zunächst eine „wirkungsorientierte Perspektive“ des Gesetzgebers voraus, die die tatsächlichen geschlechtsbezogenen Auswirkungen aller Steuernormen, also auch der reinen Fiskalnormen ohne Lenkungszwecke, ermittle und in deren rechtliche Bewertung einbeziehe. Zu diesen Auswirkungen seien nicht nur finanzielle Folgen zu zählen sondern auch faktische Zugangsbeschränkungen, etwa die fehlende Möglichkeit, eine Steuervergünstigung überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Ließen sich auf dieser Ebene faktische Nachteile benennen, stelle sich die Frage nach der besonderen Betroffenheit von Männern und Frauen (Vergleichsgruppenbildung). Hier fehle es im Steuerrecht meist schon an geschlechterdifferenzierten Daten, sodass der Nachweis benachteiligender Wirkungen auch indirekt anerkannt werden müsse. Plausible Vermutungen könnten anhand von Einkommensstatistiken, Erwerbsmustern und Arbeitsmarktstrukturen erfolgen. Es biete sich eine Parallele zur Beweislastregelung aus dem AGG an.

Ergäben sich entsprechende benachteiligende Wirkungen der Steuernorm, seien im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung legitimer Zweck, Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) der Norm zu überprüfen. Der Verweis auf das „anerkannte Besteuerungsprinzip der Leistungsfähigkeit“ genüge hier entgegen der h. M. im Steuerrecht für die Rechtfertigung bloßer Fiskalnormen gerade nicht. Vielmehr sei der allgemeine Bewertungsmaßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch das Verbot mittelbarer Diskriminierung zu konkretisieren mit der Folge, dass sich die Einkommensbesteuerung nicht in unverhältnismäßiger Weise benachteiligend für ein Geschlecht auswirken dürfe.

Damit fordert die Autorin schlicht, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip geändert werden muss bzw. eine „veränderte Systemorientierung durch einen er-

gänzenden Wertmaßstab“ erfährt. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde bei Fiskalnormen und auch bei Lenkungsnormen bisher so konsequent nicht in den Blick genommen. Vielmehr wurden bei einer Besteuerung nach Leistungsfähigkeit durch formal neutrale Regelungen faktisch benachteiligende Wirkungen einfach in Kauf genommen, ohne eine weitergehende Rechtfertigung dafür einzufordern. Indem die Autorin eine konsequente Verhältnismäßigkeitsprüfung vornimmt, ergeben sich auf der Ebene der Rechtfertigung die Argumente, die eine scheinbar zwecklegitime formal neutrale Norm als mittelbar diskriminierend entlarven.

Erst ein Blick auf die Lebensrealität von Frauen mache deutlich, dass beispielsweise die beschränkte Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten hinterfragt ein Normalarbeitsverhältnis ohne Betreuungspflichten voraussetze und die entsprechende steuerliche Einordnung nur als „Sonderausgabe“ gegenüber der Einordnung als Werbungskosten, die für eine Berufstätigkeit (der Frau) notwendig in voller Höhe anfallen, ein ungeeignetes Mittel und damit sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Pikant zu lesen, dass das Bundesverfassungsgericht schon 1957 eine „edukative“ Steuernorm zur immens hohen Besteuerung der Doppelverdienerin, die die „Ehefrau ins Haus zurückführen sollte“, gestoppt hat. Heute ist es natürlich auch im Steuerrecht anerkannt, dass solche schon formal gleichheitswidrigen Normen verfehlt sind. Für den Bereich Ehe und Familie existiert zu den Stichworten Ehegattensplitting, Lohnsteuerklassen und Kinderbetreuung auch bereits eine steuerliche Diskussion, die die Gleichheitswidrigkeit des bestehenden Steuerrechts thematisiert. Ein verallgemeinerbares argumentatives Modell, mit dem formal neutrales Steuerrecht allgemein hinterfragt wird, ist daraus aber bisher noch nicht hervorgegangen.

Dies ist das Kernstück dieser Arbeit und deren großer Verdienst; denn im Steuerrecht wurde die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung bisher nicht angewendet. Hier liegt nun das gleichstellungrechtliche „Handwerkszeug“ für das Steuerrecht vor und es sollte rechtspolitisch jede Steuernorm dieser Prüfung unterworfen sein.

In den letzten beiden Kapiteln überprüft die Autorin dann einige der rechtspolitisch durch den Systemwechsel in der Rentenversicherung motivierten Steuernormen mit diesem Modell und kommt nicht überraschend zu dem Schluss, dass hier verfassungsrechtlich unzulässige Normen geschaffen wurden. So sei bei der sogenannten Riester-Rente, die private Altersvorsorgeverträge steuerlich nach Günstigkeitsprüfung entweder über eine Zulage oder über einen Sonderabzug privilegiert, ein deutlich Frauen benachteiligender Effekt vorhanden. Dies ergebe sich

aus den Einkommensstrukturen. Da Frauen regelmäßig schlechter verdienten als Männer, kämen ihnen die betragsmäßig erheblich höheren finanziellen Effekte, die mit dem Sonderabzug erzielt werden können, faktisch nicht zugute. Damit seien Männer durch die Ausgestaltung der Regelung besser gestellt, ohne dass dies zu rechtfertigen sei. Eine Zulagenförderung für alle hätte hier beispielsweise ein gleich geeignetes und wesentlich weniger diskriminierendes Mittel dargestellt.

Die als Schlagwort unbekanntere Eichel-Rente, mit der die betriebliche Altersversorgung gefördert wird, indem Bruttogehalt steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt, wenn es in die Vorsorge investiert wird, enthält ebenfalls diese mittelbar diskriminierenden Elemente. Denn faktisch profitieren aufgrund der Arbeitsmarktstrukturen auch hier die höhere Bruttogehälter beziehenden und häufiger in mit betrieblicher Altersvorsorge operierenden Betrieben beschäftigten Männer erheblich mehr von der Regelung als Frauen. Verstärkt werde der diskriminierende Effekt noch dadurch, dass bei der Eichel-Rente der Höchstbetrag, der steuermindernd ausgeschöpft werden kann, besonders hoch angesetzt ist, also auch nur von wenigen sehr gut verdienenden Männern (die diese Förderung gar nicht benötigen) und praktisch gar nicht von Frauen ausgeschöpft werden könne. Hier sei schon ein wesentlich niedrigerer Höchstbetrag ein genauso geeignetes und wesentlich weni-

ger diskriminierendes Mittel. Wobei es bei einer steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersvorsorge schon problematisch sei, ob hier nicht überhaupt Männer bevorzugt sind, weil Frauen zumeist in Betrieben arbeiten, die keine betriebliche Altersvorsorge anbieten und in denen sich auch der neue individualrechtliche Anspruch auf Umwandlung von Bruttogehalt kaum durchsetzen lasse. Hier lässt die Autorin eine endgültige Bewertung offen, da es ihrer Ansicht nach einfach an aussagekräftigem Datenmaterial fehlt.

Ulrike Spangenberg nimmt eine sehr genaue und anhand der beschriebenen Einzelregelungen ausdifferenzierte Rechtfertigungsprüfung vor, die zeigt, wie schwierig sich im Einzelfall der Nachweis von Benachteiligungen und die Abwägungen gestalten. Nicht jeder faktisch Frauen belastende Nachteil muss eine mittelbare Diskriminierung durch die Steuerrechtsnorm sein. Denn sehr viele Nachteile ergeben sich aus Strukturen, die das Steuerrecht gar nicht beeinflussen kann bzw. berücksichtigen muss. So ist die große Thematik der Altersarmut von Frauen natürlich nicht auf einen Schlag durch diskriminierungsfreie Regelungen in der Altersvorsorgebesteuerung zu lösen. Hier scheint bereits auf, was auch der Tagungsband „Geschlechtergerechtigkeit steuern“ aussagt, nämlich dass das Steuerrecht nur eine kleine Stellschraube ist, die erst gemeinsam mit flankierenden Maßnahmen und einem insgesamt gleichstellungspolitischen Gestaltungswillen wirksam werden kann. Dennoch darf sie nicht einrostet.

II.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen wissenschaftlichen Überlegungen liest sich der Tagungssammelband wie eine faktische Zusammenfassung des rechtspolitischen Istzustandes der aktuellen Steuergesetzgebung. Das Buch will „einen Perspektivenwechsel im Steuerrecht“ anstoßen und stellt diesen sowohl auf die Füße der Rechtswissenschaft wie der Ökonomie.

So finden sich in einem ersten „ökonomischen Teil“ Beiträge zu Genderaspekten und tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Einkommensbesteuerung. Margaret Schratzenstaller gibt einen Überblick zum Stand der Forschung zur genderbewussten Analyse von Lenkungs- und Verteilungswirkungen von Steuern. Leerstellen fänden sich bei den steuerlichen Auswirkungen auf die Verteilung unbezahlter Arbeit, aber auch beim genderdifferenzierten Blick auf Vermögens- und Kapitalsteuern. Und jedenfalls müsse beim Gender Budgeting der Blick nicht allein auf die Ausgabenseite sondern auch auf die Einnahmenseite gerichtet sein. Der Beitrag von Anton Rainer zeigt die steuerlichen Belastungs- und Entlastungs-

wirkungen der österreichischen Lohn- und Einkommenssteuer und die erheblichen Einkommensdifferenzen zwischen Männern und Frauen auf. Stefan Bach wirft den entsprechenden Blick auf Deutschland. Trotz der schwierigen Datenlage, – die Daten sind bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren in der deutschen Einkommensteuererklärung nicht geschlechterdifferenziert ausgewiesen –, kommt er zu der Aussage, dass verheiratete Frauen steuerlich deutlich höher belastet sind als verheiratete Männer oder unverheiratete Frauen. Es seien aber noch weitergehende geschlechterdifferenzierte Daten und Auswertungen nötig, um Ursachen benennen und entsprechend gegensteuern zu können. Grundsätzlich sollten sämtliche Informationen aus dem automatisierten Besteuerungsverfahren der Finanzbehörden statistisch erschlossen und für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die faktisch die Erwerbsbeteiligung von Frauen hemmenden Auswirkungen des deutschen Ehegattensplittings sind Thema des Beitrags von Johannes Geyer und Katharina Wrohlich. Einen internationalen Blick auf die Einkommensbesteuerung von Ehepaaren und deren Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit der Zweitverdienerin wirft Friederike Maier. Besonders aufschlussreich hier auch noch einmal die Studie von Miriam Beblo und Denis Beninger, die die für die Rechtfertigung des Ehegattensplittings im Steuerrecht immer so beschworene „eheliche Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs“ schlicht entzaubert, da ein solches faktisches ökonomisches Teilen in den meisten ehelichen Beziehungen nicht der gelebten Realität entspricht, zumal es der Frau im Hinblick auf die gegenteiligen juristischen Wertungen im Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht auch gar nicht angeraten werden könne, sich auf diesen romantischen Deal des „Versorgtseins gegen Umsorgen aus Liebe“ einzulassen, ohne handfeste rechtliche Verfügungsmachten über Konto, Immobilien, eigene Altersvorsorge und einen pragmatischen Blick auf die Erhaltung der eigenen Erwerbsfähigkeit zu behalten.

Der zweite Teil enthält mit „juristischen Perspektiven und rechtlichen Wertungen“ noch einmal die Darstellung der mittelbaren Diskriminierung im Einkommenssteuerrecht von Spangenberg entsprechend ihrer Dissertation (s.o.). Darauf folgt eine sehr pointierte Kritik am „Leistungsfähigkeitsprinzip“ von Ute Sacksofsky, die noch einmal verdeutlicht, wie verzerrt das deutsche Steuerrecht ist, wenn es systematisch ausblendet, dass wertschöpfende Arbeit eben nicht nur im monetär entlohnten Bereich sondern unverzichtbar in der sog. „Privatsphäre“ unbezahlt geleistet wird. Es schließt sich eine überaus kritische Würdigung von Lerke Osterloh an zu gleichstellungsrechtlichen Anforderungen an Steuervergünsti-

gungen. Sie bezweifelt, ob solche steuerrechtlichen Lenkungsnormen wirklich einen Beitrag zu mehr Geschlechtergerechtigkeit leisten können und sich allgemeine Kriterien aus der Perspektive des Gleichstellungsrechts dazu ableiten lassen. Es sei sehr schwierig, abgrenzbare Bereiche zu finden, in denen gleichstellungspolitisch wirksame steuerliche Maßnahmen angesetzt werden könnten. Der Teufel stecke stets im Detail und es seien konkrete Problemlagen und Realitäten zu untersuchen, bevor die „gleichstellungspolitische Steuervergünstigung“ konzipiert werden könne. Wie beide Schriften zeigen, fehlen in Deutschland leider bisher solche Datensammlungen und -auswertungen.

Der dritte Teil stellt die Umsetzungsperspektive dar. Es versammeln sich Beiträge, die konkrete praktische Erfahrungen mit gleichstellungsrechtlichen Anforderungen im Steuerrecht beschreiben. Dies liest sich leider entmutigend.

Ulrich Mückenberger beschreibt in seinem Beitrag das deutsche Projekt „Familienförderung und Gendermainstreaming“, ein 2002/03 in der Bundesverwaltung extern durchgeführtes Beratungs- und Forschungsvorhaben, mit dem die Wirkungen der steuerlichen Familienförderung auf Geschlechterverhältnisse und Rahmenbedingungen für eine gleichstellungsorientierte Steuergesetzgebung untersucht wurden. Die Ergebnisse würden dann im tatsächlichen politischen Entscheidungsprozess offenbar schlicht ignoriert, weiteres politisches Engagement im Bereich Gender Mainstreaming sei seither unterblieben. Entsprechend stellt Mückenberger fest, dass ein Gleichstellungsdiskurs ohne politische Macht nicht ausreiche. Deshalb fordert er eine Exekutivreform mit Ausweitung des finanzpolitischen Ressortzuschnittes hin zu einer interministeriellen Kooperation von Bund und auch Ländern sowie eine Reform des gesamten demokratischen Prozesses mit einer parlamentarischen Genderbeauftragten und neuen Beteiligungsformen, die weit über den steuerlichen Bereich hinausgeht.

Elfriede Fritz berichtet aus der österreichischen Verwaltungspraxis. Die österreichische Rechtslage biete eine vergleichsweise gute Basis für die gleichstellungsorientierte Steuergesetzgebung, da zum einen in Österreich die geltende Individualbesteuerung von Männern und Frauen bessere Datengrundlagen liefere und zum anderen die über die Vorgaben der EU gesteckten Genderziele konsequent in Studien, Verordnungen, Arbeitsrichtlinien und Working Papers etc. gefasst worden seien. Die Grundlage für eine wirkungsorientierte Perspektive der Gesetzgebung und eine gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung sei so gewährleistet. Es scheitere allerdings noch am politischen Umsetzungswillen.

Der ebenfalls auf der österreichischen Rechtslage ruhende Beitrag von Edeltraud Lachmayer benennt Genderziele für die österreichische Steuerpolitik. Sie schlägt vor, sich auf wenige Ziele zu beschränken. Konkrete steuerliche Anreize, die die intrafamiliären Verpflichtungen, also die unbezahlte Arbeit, gleichmäßiger auf Frauen und Männer verteilen, seien vordringlich und sollten Vorrang vor steuerlichen Umverteilungsmaßnahmen haben. Der Gender Pay Gap könne allerdings auch steuerliche Umverteilung rechtfertigen. Insgesamt sollten steuerliche Genderziele immer in ein genderpolitisches Gesamtmaßnahmenpaket eingepasst werden.

Gisela Färber stellt die deutschen Regelungen zur Gesetzesfolgenabschätzung dar (§§ 2 und 44 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

sowie Regelungen im Gesetz zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates, seit 2011 standardisiertes Verfahren mit Standardkostenmodell zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes von Gesetzen). Nach Analyse dieser für die Gesetzesfolgenabschätzung vorhandenen Instrumente kommt sie zu dem Schluss, dass sich bei genderdifferenzierter Anwendung durchaus eine realistische gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung gewinnen lasse, obwohl in den deutschen Regelungen noch „Brüche“ zu reparieren seien. Im Steuerrecht fehle es bisher schon an der Anwendung dieser Instrumente, eine Genderdifferenzierung erfolge gar nicht. Die auch für Deutschland geltenden EU-rechtlichen Vorgaben für Gewährleistung von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting würden allein mit der leeren Standardformel „...sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen“ nicht wirken, da es schon an einer inhaltlichen Basis fehle. Politischer Wille sei notwendig, um in Deutschland Genderziele im Steuerrecht zu manifestieren, wofür zunächst eine geschlechtsdifferenzierte Erfassung von Gesetzeswirkungen unverzichtbare Voraussetzung sei.

Konsequent folgt nach dieser Analyse ein Beitrag von Elisabeth Klatzer, die die zivilgesellschaftliche Einmischung in die Steuerpolitik fokussiert. Sie stellt anhand von Beispielen aus drei Ländern (England, Österreich, Kanada) dar, wie das konkret aussehen kann. Besonders beeindruckend ist hier der Comic aus Kanada mit der Femme Fiscale, die sich zur Sprecherin der unbezahlt arbeitenden Frauen macht. Zu wünschen ist, dass politische Aktionen dieser Art auch in Deutschland nachgeahmt würden und steuerliche Wirkungen, insbesondere Verteilungswirkungen zugunsten nur bestimmter Klientele, Transparenz von Umverteilungseffekten und mehr Bewusstsein und Wissen über hinter verschlossenen Türen von sog. Experten geschaffenes Steuerrecht in einen breiten gesellschaftlichen Diskurs einbeziehen. Es sollte sich nicht wiederholen, was Maria Wersig im letzten Beitrag zusammenfasst, nämlich das politische Scheitern der steuerlichen Reform der Abschaffung des Ehegattensplittings in Deutschland 2001/02 und die weiter bestehende Resistenz gegen diese Reform.

Beide Bücher sind sehr gut strukturiert, mit vielen Tabellen und Übersichten versehen und gut lesbar. Eine hervorragende Möglichkeit sich einen aktuellen Überblick zum Steuerrecht zu verschaffen und dabei zugleich die genderrelevanten Probleme klar vor Augen zu führen.

Anke Stelkens